

Frau Stadtpräsidentin
Anna-Katharina Schättiger
Neues Rathaus
Großflecken 59
24536 Neumünster

Ratsfraktion der Bürger für Neumünster.
Dorfstraße 46, 24536 Neumünster

Jürgen Joost, Fraktionsvorsitzender
vorsitzender@buergerfraktion-nms.de
Mobil 0152 – 5994 7387

Neumünster, 18.03.2025

Anfrage bezüglich Schulbegleitung nach SGB VIII

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,

hiermit bringe ich gemäß § 16 der Geschäftsordnung der Ratsversammlung Neumünster die nachstehende Anfrage mit der Bitte um Weiterleitung an die Verwaltung ein.

Vorbemerkung:

Gemäß der Mitteilungsvorlage 0181 / 2023 /MV an den Ausschuss für Schule und Sport hat die Stadt Neumünster im Jahr 2024 für Schulbegleitungen nach dem Sozialgesetzbuch VIII insgesamt 6.655.190 € für 282 Einzelfälle ausgegeben, das ergibt einen Durchschnittswert von 24.600 € pro Einzelfall. Anders als bei der Schulbegleitung gemäß dem Sozialgesetzbuch IX (84 Fälle), bei der 94,5 % durch Zuschüsse gedeckt sind, beträgt die Kostenerstattung durch das Land lediglich 0,7 Prozent. Die Fallzahlen haben sich von 2021 auf 2024 – also binnen lediglich vier Jahren – von 139 auf 282 verdoppelt, die Gesamtkosten haben sich jedoch nicht proportional entwickelt, sondern stattdessen von 2.126.248 € auf 6.655.190 € mehr als verdreifacht. Die Tatsache, dass der ungedeckte städtische Eigenanteil

Gleichzeitig ist die nahezu kostendeckende Bezuschussung der Fälle nach SGB IX und die praktisch nicht vorhandene Bezuschussung der Fälle nach SGB VIII ein starkes Indiz dafür, dass das Land die Fälle nach SGB VIII nicht als gesetzliche Verpflichtung betrachtet, die nach dem Konnexitätsprinzip zu bezuschussen wäre.

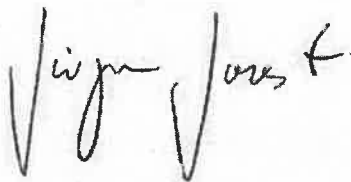
Da alleine städtische Defizit der Schulbegleitung nach SGB VIII aus dem Jahr 2024 mehr als ein Sechstel des strukturellen Defizits im Haushaltsjahr 2025 (38 Millionen Euro) ausmacht, ist die Herstellung von Transparenz dringend geboten. Hierzu dient die nachfolgende

Anfrage:

1. Ist die in der Mitteilungsvorlage dem Sozialgesetzbuch VIII zugeordnete Schulbegleitung eine Pflichtaufgabe oder eine freiwillige Leistung?
2. Sofern die Verwaltung die Auffassung vertritt, dass es sich um eine Pflichtaufgabe handelt: Auf welche konkrete Rechtsnorm gründet sich diese Verpflichtung bzw. woraus wird ein individueller Rechtsanspruch auf diese konkrete Maßnahme abgeleitet?
3. Wer entscheidet im Einzelfall über die Zuweisung bzw. den Einsatz einer Schulbegleitung?
4. Welche Kriterien werden für eine solche Entscheidung als Grundlage herangezogen?

5. Sind diese Kriterien verwaltungsinterne Festlegungen oder gibt es hierfür konkrete Beschlüsse städtischer Gremien?
6. Wie bzw. nach welchen Kriterien erfolgt die Erfolgskontrolle bezüglich der Einzelfälle?
7. Über welchen Zeitraum erstreckt sich die Schulbegleitung durchschnittlich im Einzelfall?
8. Wie groß ist der durchschnittliche tägliche Zeitaufwand der Schulbegleiter pro Fall?
9. Was ist die genaue Aufgabenbeschreibung für die Schulbegleitung bzw. die Schulbegleiter?
10. Welche Qualifikation ist für Schulbegleiter erforderlich?
11. Wie viele Schulbetreuer gibt es, wo sind sie stellenmäßig erfasst?
12. Wie und in welcher Höhe werden die Schulbegleiter vergütet?
13. Wie ist die Verdoppelung der Fallzahlen von 2021 bis 2024 zu erklären?
14. Wie ist die Verdreifachung der Kosten von 2021 bis 2024 zu erklären?
15. Wird die Schulbegleitung durch die Stadt selbst organisiert oder über einen oder mehrere freie Träger?
16. Sofern die Schulbegleitung über freie Träger organisiert wird: Welche Träger sind dies, was ist die vertragliche Grundlage und wie erfolgt die Kostenkontrolle?
17. Wie genau setzen sich die durchschnittlichen Fallkosten zusammen und wie hoch ist daran der Anteil der Vergütung der Schulbegleiter selbst?
18. Welche Maßnahmen hat die Verwaltung angesichts der steigenden Fallzahlen einerseits und der deutlich überproportionalen Kostensteigerungen ergriffen, um dieser Entwicklung entgegenzuwirken?

Ratsfraktion der Bürger für Neumünster



(Fraktionsvorsitzender)



24516 Stadt Neumünster Postfach 2640 52

Fachdienstleitung Frau Gajewski
E-Mail Christina.Gajewski@neumuenster.de
Telefon 04321 942 23 59
Zimmer 210

An die
Stadtpräsidentin
Frau Anna-Katharina Schättiger

E-Mail asd@neumuenster.de
Telefon 04321 942 23 74 Fax 04321 942 80 2744

Neumünster, den 27.03.2025

Anfrage der Bürgerfraktion bezüglich Schulbegleitung nach SGB VIII vom 18.03.2025

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,

im Folgenden möchten wir die o.g. Anfrage vom 18.03.2025 beantworten:

Schulbegleitungen werden als Leistungen zur Teilhabe am Unterricht für Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung eingesetzt. Die Anspruchsgrundlage ergibt sich aus dem SGB IX, wenn es sich um geistige oder körperliche Behinderungen handelt und aus dem SGB VIII, wenn eine seelische Behinderung vorliegt. Der Fachdienst Soziale Hilfen (50) ist für Leistungen nach dem SGB IX zuständig, der Fachdienst Familien- und Jugendhilfe (52) für die des SGB VIII, auf die im Folgenden eingegangen wird.

1. Ist die in der Mitteilungsvorlage dem Sozialgesetzbuch VIII zugeordnete Schulbegleitung eine Pflichtaufgabe oder eine freiwillige Leistung?

Diese Aufgabe ist eine Pflichtaufgabe. Die Schulbegleitung ist eine Leistung zur Teilhabe an Bildung. Sie ist eine Form der Eingliederungshilfe, die es Kindern und Jugendlichen ermöglichen soll, Barrieren im emotionalen, kommunikativen und sozialen Bereich im schulischen Kontext zu überwinden.

Nach dem SGB VIII erhalten Kinder und Jugendliche eine Schulbegleitung, wenn sie eine seelische Behinderung haben oder von ihr bedroht sind.

2. Sofern die Verwaltung die Auffassung vertritt, dass es sich um eine Pflichtaufgabe handelt: Auf welche konkrete Rechtsnorm gründet sich diese Verpflichtung bzw. woraus wird ein individueller Rechtsanspruch auf diese konkrete Maßnahme abgeleitet?

Die Rechtsgrundlage ist §35a SGB VIII:

Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung

(1) ¹Kinder oder Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

²Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieser Vorschrift sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. ³§ 27 Abs. 4 gilt entsprechend.

3. Wer entscheidet im Einzelfall über die Zuweisung bzw. den Einsatz einer Schulbegleitung?

Die Personensorgeberechtigten stellen einen Antrag auf Schulbegleitung in den ASD Abteilungen im Fachdienst Familien- und Jugendhilfe. Sind alle Voraussetzungen (s. Punkt 4) vorhanden, wird die Entscheidung über den Einsatz einer Schulbegleitung in einem sogenannten Fachteam getroffen. Bei diesem sind grundsätzlich eine Abteilungsleitung, die fallführende Fachkraft und ihre Vertretung anwesend. Je nach Bedarf werden auch weitere Beteiligte eingeladen (Personensorgeberechtigte, Lehrkräfte etc.).

4. Welche Kriterien werden für eine solche Entscheidung als Grundlage herangezogen?

Um eine Entscheidung über eine Schulbegleitung bzw. grundsätzlich über eine Leistung der Eingliederungshilfe bei seelischer Behinderung zu treffen, müssen wie oben beschrieben (Punkt 2) zwei Voraussetzungen bestehen.

Der junge Mensch muss eine seelische Behinderung haben oder von ihr bedroht sein. §35a Abs. 1 macht deutlich, wer diese Feststellung vornimmt und nach welchen Kriterien:

1a) ¹Hinsichtlich der Abweichung der seelischen Gesundheit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Stellungnahme

1. eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
2. eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, eines Psychotherapeuten mit einer Weiterbildung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen oder
3. eines Arztes oder eines psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt,

einzuholen. ²Die Stellungnahme ist auf der Grundlage der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte herausgegebenen deutschen Fassung zu erstellen. ³Dabei ist auch darzulegen, ob die Abweichung Krankheitswert hat oder auf einer Krankheit beruht. ⁴Enthält die Stellungnahme auch Ausführungen zu Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, so sollen diese vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Entscheidung angemessen berücksichtigt werden. ⁵Die Hilfe soll nicht von der Person oder dem Dienst oder der Einrichtung, der die Person angehört, die die Stellungnahme abgibt, erbracht werden.

Liegt diese erste Voraussetzung vor, müssen die sozialpädagogischen Fachkräfte des ASD feststellen, ob aus dieser Behinderung eine Teilhabe einschränkung entsteht. Dies ist eine individuelle Prüfung, da jedes Kind unterschiedliche Bedarfe hat und ihre Umwelt (z.B. Schule) nicht immer dieselben Barrieren.

Diese Prüfung findet im Austausch mit der Familie statt.

5. Sind diese Kriterien verwaltungsinterne Festlegungen oder gibt es hierfür konkrete Beschlüsse städtischer Gremien?

Die zu prüfenden Voraussetzungen ergeben sich aus §35a SGB VIII (s. Punkt 2 und 4).

6. Wie bzw. nach welchen Kriterien erfolgt die Erfolgskontrolle bezüglich der Einzelfälle?

Die Erfolgskontrolle erfolgt über die Hilfeplanung (§36 SGB VIII). Die Ziele für Leistungen nach dem SGB VIII werden durch die ASD Fachkräfte zusammen mit den Leistungsempfängern (Personensorgeberechtigten, junger Mensch) und den Leistungserbringern (freier Träger) festgelegt und in einem Hilfeplan niedergeschrieben. Zwei Mal im Jahr werden diese Ziele in einem Hilfeplangespräch mit den Beteiligten (bei Schulbegleitungen auch mit den Schulen) überprüft und gegebenenfalls angepasst.

7. Über welchen Zeitraum erstreckt sich die Schulbegleitung durchschnittlich im Einzelfall?

Dies hängt von dem individuellen Bedarf ab. Die Entwicklung des jungen Menschen kann die Teilhabe einschränken und somit eine Schulbegleitung (oder eine andere Form der Eingliederungshilfe) überflüssig machen. In der Regel laufen Schulbegleitungen über mehrere Jahre.

8. Wie groß ist der durchschnittliche tägliche Zeitaufwand der Schulbegleiter pro Fall?

Schulbegleitungen werden in der Regel analog zu dem Stundenplan der SchülerInnen eingesetzt. Im Durchschnitt werden in Neumünster 23 Stunden pro Woche pro Kind geleistet.

9. Was ist die genaue Aufgabenbeschreibung für die Schulbegleitung bzw. die Schulbegleiter?

Grundsätzliches Ziel von Schulbegleitung gem. §35a SGB VIII ist, dass das Kind möglichst weitgehend normal am Unterricht teilnehmen kann. Die Schulbegleitung soll dazu beitragen, dass der junge Mensch Lernerfolge erzielt und wahrnimmt und in die Schul- und Klassengemeinschaft besser integriert wird. Entsprechend positive Erlebnisse sollen die persönliche Entwicklung des Kindes fördern und Teilhabe ermöglichen. Die SchülerInnen sollen eine positive Eigenwahrnehmung durch Lernleistung entwickeln und in ihren sozialen Kompetenzen gestärkt werden.

Durch spezifische Begleitungs- und Unterstützungsangebote soll den SchülerInnen die Teilnahme am Unterricht ermöglicht werden.

Dies können verschiedene Inhalte sein:

- Begleitung bei der eigenständigen Bewältigung des Schulalltages, wie beispielsweise Orientierungshilfen in den schulischen Gebäuden und Abläufen
- Differenzierte Begleitung bei den Unterrichtsangeboten nach den Weisungen der Lehrkräfte
- Konkrete Assistenzleistungen, bspw. im Sport- und Schwimmunterricht
- Ordnung am Arbeitsplatz, z.B. Strukturierung der Arbeitsmaterialien
- Pausenbegleitung, Hilfestellung beim Essen, beim An- und Ausziehen, auch Unterstützung bei der Entwicklung und Umsetzung von Kontakten zu Mitschülern
- Vermittlung in der Kommunikation mit Lehrkräften und Mitschülern sowie ggfs. Unterstützung bei der Entwicklung adäquater Konfliktlösungsstrategien
- Gezielte Unterstützung zur Vermeidung von Selbst-, Fremd- und Sachaggression, z.B. Strukturierungshilfen und Interventionen zur Beruhigung
- Begleitung und Unterstützung bei Veranstaltungen im schulischen Kontext wie z.B. Klassenfahrten, Schulfeste u.ä.

10. Welche Qualifikation ist für Schulbegleiter erforderlich?

Bislang gibt es keine einheitlichen Qualifikationsvoraussetzungen für Schulbegleitungen. Auch ungelernte Menschen können in diesem Beruf arbeiten. Einige Träger haben interne Schulungs- und Fortbildungsprogramme für Schulbegleitungen, dies ist aber nicht vorgeschrieben und findet nicht flächendeckend Anwendung.

11. Wie viele Schulbetreuer gibt es, wo sind sie stellenmäßig erfasst?

Bis auf einige Ausnahmen hat aktuell jedes Kind eine eigene Schulbegleitung. Am 31.12.24 waren dies 282 Schulbegleitungen nach SGB VIII für das gesamte Jahr 2024. In weniger als 10 Fällen ist eine Schulbegleitung für zwei oder drei Kinder zuständig gewesen.

Die Schulbegleitungen werden an Leistungserbringer (freie Träger) vergeben. Stand 31.12.2024 erbrachten in Neumünster 35 verschiedene Anbieter die Leistung. Diese Träger stellen Personen ein, die die Schulbegleitung durchführen.

12. Wie und in welcher Höhe werden die Schulbegleiter vergütet?

Die Fachleistungsstunden beliefen sich im Jahr 2023 im Durchschnitt auf:

SGB VIII: Hilfskräfte: 30,84€
Erfahrene Kräfte: 32,86€
Fachkräfte: 36,80€

Es gilt der TVÖD als Berechnungsgrundlage, die Eingruppierung der Schulbegleitungen erfolgt analog zur Qualifikation in den TVÖD.

13. Wie ist die Verdoppelung der Fallzahlen von 2021 bis 2024 zu erklären?

Die Schulen melden, dass die Zahl der jungen Menschen mit erhöhten Bedarfen stetig zunimmt. Außerdem nimmt das Bewusstsein für seelische Behinderungen zu, sodass mehr Eltern dahingehend beraten werden oder selbst die Notwendigkeit sehen, ihre Kinder einer Diagnostik zuzuführen, um für sie geeignete Unterstützungsmöglichkeiten zu erhalten.

Die seelischen Belastungen der Kinder haben nach der Corona Pandemie zugenommen.

14. Wie ist die Verdreifachung der Kosten von 2021 bis 2024 zu erklären?

Die Kosten pro Fall steigen aufgrund von Personal – und Sachkostensteigerungen.

15. Wird die Schulbegleitung durch die Stadt selbst organisiert oder über einen oder mehrere freie Träger?

Die Schulbegleitungen werden an Leistungserbringer (freie Träger) vergeben. Stand 31.12.2024 erbrachten in Neumünster 35 verschiedene Anbieter die Leistung. Diese Träger stellen Personen ein, die die Schulbegleitung durchführen.

16. Sofern die Schulbegleitung über freie Träger organisiert wird: Welche Träger sind dies, was ist die vertragliche Grundlage und wie erfolgt die Kostenkontrolle?

Die meistbelegten Träger im Fachdienst 52 sind :

AWO
Soziales mit Herz Süd
Familienräume K. Struckmeier GmbH
GSHN mbH
SFH-Familienhilfe

Die vertraglichen Grundlagen und die Kostenkontrolle erfolgen über die Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen, sowie über die Entgeltvereinbarung die zwischen dem Fachdienst und dem jeweiligen Träger geschlossen werden. Bei auswärtigen Trägern werden diese Vereinbarungen mit dem örtlich zuständigen Jugendamt getroffen. Eine genaue Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt über die Leistungsnachweise, die vom Träger eingereicht werden.

17. Wie genau setzen sich die durchschnittlichen Fallkosten zusammen und wie hoch ist daran der Anteil der Vergütung der Schulbegleiter selbst?

Die Gesamtkosten eines Falles setzen sich aus den verhandelten Personal- und Sachkosten zusammen. Die Personalkosten (s. Punkt 12) sollen nach Abzug des Personalaufwandes (Leistungsanteil, Verwaltung, Aus- und Fortbildung und Supervision) 1 zu 1 vom Anstellungsträger an die Schulbegleitungen weitergegeben werden.

18. Welche Maßnahmen hat die Verwaltung angesichts der steigenden Fallzahlen einerseits und der deutlich überproportionalen Kostensteigerungen ergriffen, um dieser Entwicklung entgegenzuwirken?

Die Steigerung der Fallzahlen und -kosten sind eine landesweite Entwicklung, sodass dieses Thema auch auf Landesebene besprochen wird.

Wie in der Mitteilungsvorlage 0181 / 2023 /MV bereits beschrieben, wird die Stadt Neumünster in dem Prozess auf Landesebene durch den Städteverband und einzelne Vertreter/innen der Kreise und kreisfreien Städte vertreten.

Ungeachtet dessen laufen auch stadintern zwischen den beteiligten Fachdiensten und dem Schulrat Gespräche mit dem Ansinnen, die Schulbegleitung in unseren Schulen neu zu ordnen. Ziel könnte z.B. sein, durch Pooling an den einzelnen Schulstandorten einen Systemwechsel von der reinen Einzelfallbewilligung (die das Gesetz so vorsieht) hin zu einem infrastrukturellen Angebot zu vollziehen. Es ist geplant, die städtischen Gremien nach den Sommerferien darüber zu informieren, welche Veränderungen angestrebt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Tobias Bergmann
Oberbürgermeister